

THEMA:	GESETZESÄNDERUNGEN 2014
Autor:	Heinz Pohl
EXPERTE IM STUDIO:	WOLFGANG BÜSER
Funktion:	moma-Rechtsexperte

Wenn auch noch völlig ungewiss ist, welche Rechtsänderungen auf Grund der Koalitionsvereinbarungen zwischen CDU/CSU und SPD schon zum Jahresbeginn 2014 oder erst später (und ob überhaupt) in Kraft treten, gibt es auch zum aktuellen Jahreswechsel 2013/14 reichlich Stoff, um über geändertes Recht zu berichten. Eine Übersicht:

Altersentlastungsbetrag – Für Einkünfte, die nicht Renten oder Pensionen sind, erhalten mindestens 65 Jahre alte Steuerpflichtige einen "Altersentlastungsbetrag". Für den Jahrgang, der den Freibetrag erstmals 2014 beanspruchen kann (wenn also 2013 das 64. Lebensjahr vollendet wurde), bleiben 25,6 Prozent der Einkünfte, maximal 1.216 Euro im Jahr, abzugsfrei. 2013 waren es 27,2 Prozent und höchstens 1.292 €. Im Jahr 2005 wurde mit 1.900 € gestartet.

Arbeitslosenversicherungsbeiträge – Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt nach wie vor 3 Prozent. Durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze wird allerdings ein um 4,50 Euro höherer "Spitzenbeitrag" fällig (statt 174,00 € nun 178,50 €).

Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Selbstständige – Der Beitrag für Selbstständige, die zuvor als Arbeitnehmer arbeitslosenversichert waren und die bei einer Agentur für Arbeit für die Arbeitslosenversicherung votiert haben ("Antrags-Pflichtversicherung"), erhöht sich ab 2014 von 80,85 Euro auf 82,95 Euro (in den neuen Bundesländern von 68,25 € auf 70,35 €) monatlich. Neue Selbstständige zahlen im ersten Jahr ihrer Tätigkeit die Hälfte.

Betriebliche Altersvorsorge (Betriebsrente) – Arbeitnehmer können durch "Gehaltsumwandlung" über ihren Arbeitgeber als ergänzende Altersvorsorge eine Betriebsrente aufbauen, etwa durch Einzahlungen in eine Direktversicherung. Im Jahr 2014 bleiben solche Abzweigungen bis zu 2.856,00 Euro (bisher: 2.784,00 €) von Steuern und Sozialabgaben verschont. (Allerdings: Unverändert gilt, dass eine auf diese Weise zu Stande gekommene Betriebsrente, sobald sie zugebilligt ist, für gesetzlich Krankenversicherte mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von (derzeit) rund 17 Prozent belegt wird.)

Betriebsrente beitragsfrei – Es geht aber auch andersherum: Aktuelle Bezieher von Betriebsrenten, die gesetzlich krankenpflichtversichert sind, brauchen im Jahre 2014 nur dann Beiträge davon an ihre Krankenkasse abzuführen, wenn die Rente höher ist als 138,25 Euro (bisher: 134,75 €). Mehrere Betriebsrenten werden zusammengezogen, um festzustellen, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Für freiwillig Versicherte gilt diese Befreiungsregel nicht.

Briefporto – Ein nationaler Brief (bis 20 Gramm) kostet ab 2014 60 statt 58 Cent. Erst Ergänzungs-Briefmarken im Wert von 2 Cent machen die noch aktuellen "58er" vollwertig. Wer noch "3er" Briefmarken (die Ergänzung zu den vorherigen "55ern") hat, der kann mit den neuen "2ern" auf 60 Cent aufrunden. Ebenso steigen die Preise für Einschreiben um 10 Cent auf 2,15 Euro und für das "Einschreiben Einwurf" um 20 Cent auf 1,80 Euro.

Dienstreisen – Lädt ein Arbeitgeber Mitarbeiter während einer Dienstreise zum Essen ein, so werden solche Mahlzeiten grundsätzlich mit einem Wert von 4,80 Euro für ein Frühstück beziehungsweise 9,60 Euro für Mittag- und/oder Abendessen steuerpflichtiger Sachbezug der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber kann den Mahlzeiten-Wert stattdessen mit 25 Prozent pauschal versteuern. – Wichtig auch: Übersteigt der Preis einer Mahlzeit 60 Euro (bisher: 40 €), so wird anstatt der Pauschale der tatsächliche Betrag dem steuerpflichtigen Arbeitsverdienst zugeschlagen.

Doppelte Haushaltsführung – Von 2014 an sind Kosten für die Zweitwohnung (Miete plus Nebenkosten – sogar inklusive einer Zweitwohnungssteuer) im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nur noch bis zu maximal 1.000 Euro pro Monat absetzbar. Dieser Betrag umfasst alle für die Zweitwohnung entstehenden Aufwendungen. Die werden dann anerkannt, wenn der Betroffene eine "angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung" seiner angeblichen Hauptwohnung belegen kann. Es reicht also nicht, wenn beispielsweise im Haushalt der Eltern bei Besuchen ein oder zwei Zimmer bewohnt werden. In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums heißt es aber beschwichtigend, dass eine Beteiligung von Filia oder Filius an den Miet-, Neben- und Lebensmittelkosten bereits genügt, um die "angemessene finanzielle Beteiligung" nachzuweisen.

Entfernungspauschale – Hat ein Arbeitnehmer keinen Arbeitsplatz im Betrieb seines Arbeitgebers, sondern trifft sich regelmäßig am selben Sammelpunkt, finden die Fahrten zu diesem Treffpunkt nicht mehr wie bisher, im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit statt. Die Folge: Der Arbeitnehmer kann die Hin- und Rückfahrt zum Sammelpunkt nur noch mit 30 Cent je einfache Fahrt (nicht mehr je insgesamt gefahrenen Kilometer) als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen absetzen. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber die Fahrtkosten steuer- und sozialabgabenfrei erstattet. (Ein 16seitiges Schreiben zum ab 2014 geltenden Recht hat das Bundesfinanzministerium unter dem Aktenzeichen IV C 5 – S 2351/09/10002 :002 herausgebracht, das aus dem Internet heruntergeladen werden kann.)

Freiwilligendienste – Im freiwilligen Wehrdienst ist ab 2014 nur noch der Wehrsold steuerfrei. Wehrdienstzuschläge, spezielle Zuwendungen sowie die kostenlose Unterkunft und Verpflegung werden steuerpflichtig, wenn der Dienst nach 2013 begonnen hat.

Gesundheitskarte – An sich gilt ab Jahresbeginn 2014 nur noch die neue elektronische Gesundheitskarte (mit Foto) als Versicherungsausweis, auf dem die Ärzte für Rechnung der gesetzlichen Krankenkasse behandeln dürfen. Wird in der Arztpraxis noch die bisher gültige Karte vorgelegt, so muss der Patient damit rechnen, dass der Doktor nur "privat" – mit entsprechender Rechnung – behandelt. Reicht der Patient spätestens nach zehn Tagen die gültige Karte nach, so wird der Arzt keine Privatrechnung ausstellen beziehungsweise eine solche Rechnung stornieren. – Innerhalb einer offiziell nicht näher bestimmten Übergangsfrist kann allerdings damit gerechnet werden, dass die Krankenkassen indirekt weiterhin die alte Karte akzeptieren. Das bedeutet: Behandelt ein Arzt nur nach "neuem Recht" und verlangt dafür Privathonorar, so erstatten die Kassen für Behandlungen den "Kassensatz" – der naturgemäß niedriger ist als das Privathonorar.

Grunderwerbsteuer – Zum Jahresbeginn 2014 wird die Grunderwerbsteuer für vor einem Notar abgeschlossene Kaufverträge in diesen Bundesländern heraufgesetzt: in Bremen von 4,5 auf 5,5 Prozent; in Berlin von 5,0 auf 6,0 Prozent; in Schleswig-Holstein von 5,0 auf 6,5 Prozent.

Hartz IV – Der Regelsatz für Bezieher von Arbeitslosengeld II steigt um 9 Euro auf 391 Euro pro Monat. Parallel dazu erhöhen sich auch folgende Werte:

- Für volljährige Partner innerhalb der Bedarfsgemeinschaft: von 345 € auf 353 €
- Für Kinder bis zu 5 Jahren von 224 € auf 226 €
- Für Kinder von 6 bis 13 Jahren von 255 € auf 260 €
- Für Kinder von 14 bis 17 Jahren von 289 € auf 295 €.

Jahresmeldung – Die Arbeitgeber haben für ihre Beschäftigten ab 2014 die "Jahresmeldung" für das Vorjahr nicht mehr erst bis zum 15. April des Folgejahres, sondern bereits bis zum 15. Februar den Krankenkassen einzureichen. Das gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die über den Jahreswechsel hinaus andauern. In der Jahresmeldung wird unter anderem die Höhe des Arbeitsverdienstes bescheinigt – unter Berücksichtigung der Messungsgrenze für die Beiträge in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Krankenkassenwechsel – Wer als gesetzlich Krankenversicherter in eine Privatversicherung wechseln will, der muss nachweisen, dass sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (einschließlich regelmäßig zustehender Sonderzahlungen wie Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld) höher ist als 53.550 Euro (bisher: 52.200 €).

Krankenversicherung für Gutverdiener teurer – Die Beitragsmessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde von 3.937,50 Euro monatlich auf 4.050,00 Euro angehoben, was für Arbeitnehmer mit entsprechenden Verdiensten um 17,44 Euro höhere Beiträge bedeutet, wovon der Arbeitgeber 8,21 Euro beisteuert, sodass für seine Mitarbeiter ein Anteil von 9,23 Euro verbleibt. – Die Versicherungspflichtgrenze ist von 4.350 Euro monatlich ebenfalls um 112,50 Euro auf 4.462,50 Euro angehoben worden. Wer im Jahr 2014 und voraussichtlich auch im Jahr 2014 ein regelmäßig höheres Einkommen durch seine Beschäftigung hat, kann in die private Krankenversicherung überwechseln.

Pensionsfreibetrag – Alle, die 2014 erstmals eine Pension (nicht zu verwechseln mit der gesetzlichen Rente) beziehen, erhalten 14,40 Prozent der Pension und bis zu 1.404 Euro weniger an Steuer mindern dem Versorgungsfreibetrag als die "Einstiegsjahrgänge" bis 2005. Damals konnten die Neupensionäre 40 Prozent ihrer Bezüge, begrenzt auf 3.900 Euro im Jahr, steuerfrei kassieren. Daran hat sich nichts geändert, weil die jährlichen Reduzierungen eben nur jeweils den entsprechenden "Neujahrgang" betreffen. (Siehe im Übrigen das Stichwort "Versorgungsfreibetrag".)

Regel-Altersrente – Die Anhebung der Regel-Altersgrenze erreicht 2014 die dritte Stufe. Frauen und Männer, die 1949 geboren sind, also im Jahr 2014 65 Jahre alt werden, erhalten nur dann eine abschlagfreie Rente, wenn sie drei Monate über ihren 65. Geburtstag hinaus arbeiten beziehungsweise Rentenbeiträge zahlen oder aber "abwarten". Beginnt ihre Altersrente schon mit Ablauf des Monats, in dem sie 65 geworden sind, haben sie einen Abschlag von 0,9 Prozent hinzunehmen. – Ausgenommen vom Rentenabschlag mit genau 65 sind die Regel-Altersrentner, die mindestens 45 Jahre Rentenpflichtbeitragsjahre (ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit) auf ihrem Rentenkonto haben. (Möglicherweise wird noch im Laufe des Jahres 2014 dieses Recht - mit erleichterten Bedingungen - auf den Rentenbezug ab 63 ausgedehnt.)

Regelbeitrag für Selbstständige – Er steigt von 509,36 Euro monatlich auf 549,00 Euro. Dasselbe gilt für versicherungspflichtige Handwerker.

Regelmäßige Arbeitsstätte – Der bisher im Gesetz nicht erläuterte Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte wird ab 1. Januar 2014 durch den Begriff "erste Tätigkeitsstätte" ersetzt. Die Bestimmung dieser ersten Tätigkeitsstätte wird vorrangig an Hand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen des Arbeitgebers ermittelt. Nun gilt die 30 Cent-Entfernungspauschale ("Kilometerpauschale") für den Weg von der Wohnung zu dieser "ersten Tätigkeitsstätte". Wer außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte arbeitet, der kann wie bisher Reisekosten je gefahrenen Kilometer ansetzen (beziehungsweise eine entsprechende Kostenerstattung erhalten).

Rentensteuer – Wer 2014 in Rente geht, der muss 68 Prozent (2013: 66 %) des Bruttobetragtes versteuern, 32 Prozent (2013: 34 %) bleiben steuerfrei. Das muss nicht unbedingt bedeuten, dass die 68prozentige Steuerpflicht der Rente zu einer tatsächlichen Steuerzahlung führt, weil vom Ergebnis der Rechnung noch der allgemeine Grundfreibetrag abgezogen wird, sowie individuelle Befreiungstatbestände berücksichtigt werden. (Wer schon 2005 Rentner war, der hat nur 50 % zu versteuern, 50 % der damaligen Rentenhöhe blieben steuerfrei - lebenslang. Das bedeutet aber auch: Rentenerhöhungen, die seither eingetreten sind, werden zu 100 % besteuert, wenn auf das Gesamteinkommen des Rentners überhaupt Steuern zu zahlen sind.)

Rentenversicherung – Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung müsste an sich – entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelung – zum 1. Januar 2014 sinken (nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund von 18,9 % auf 18,3 %). Dazu soll es aber nicht kommen, weil diese Vorschrift noch zum 1. Januar 2014 geändert werden soll (gegebenenfalls im Jahr 2014 rückwirkend zum 1.1.2014), um neue Rentenverbesserungen finanzieren zu können.

Riester-Rente – Bei der Eigenheimrente (dem so genannten Wohn-Riester) wird es vom 1. Januar 2014 an in der Ansparphase jederzeit möglich sein, Kapital zu entnehmen, um eine bestehende Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellerkosten einer selbst genutzten Immobilie ganz oder teilweise abzulösen. Bisher darf Kapital aus "Riester" nur unmittelbar für die Anschaffung/Herstellung oder zu Beginn der Auszahlungsphase entnommen werden. Ab 2014 werden auch Umbauten in den Wohn-Riester einbezogen, wenn dadurch Barrieren reduziert oder beseitigt werden.

Rürup-Rente – 2014 steigt die steuerliche Förderung für diejenigen (hauptsächlich Selbstständigen), die einen Rürup-Rentenvertrag abgeschlossen haben. Vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden können nun 78 Prozent der Einzahlungen bis zu 20.000 Euro (für Verheiratete: 40.000 €). Das ergibt Maximalbeiträge in Höhe von 15.600/31.200 Euro im Jahr, die vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können. – Gefördert werden ab 2014 auch Rürup-Verträge, die nur den Eintritt von Berufs- oder verminderter Erwerbsfähigkeit mit einer lebenslangen Rente absichern.

Sachbezugswerte – Arbeitnehmer, die in ihrem Betrieb auch verpflegt werden, bekommen dafür pro Monat 229 Euro statt 224 Euro gutgeschrieben. Ein Mittagessen hat dann einen Wert von 3 Euro (statt 2,93 €). Der Satz für vom Arbeitgeber bereit gestellte "Unterkunft" wird mit 221 Euro statt bisher 216 Euro berücksichtigt. Die Sachbezugswerte werden dem übrigen Bruttoverdienst zugeschlagen und davon die Steuern sowie die Sozialversicherungsbeiträge berechnet.

Spekulationsgewinne/-verluste – Die nur noch bis Ende 2013 bestehende Möglichkeit, "Einkünfte übergreifend" so genannte Altverluste von Aktien und anderen Wertpapieren aus der Zeit vor 2009 zu verrechnen, ist nicht gestrichen worden. Ab 2014 sind solche Verluste nur noch mit künftigen Spekulationsgewinnen verrechenbar.

Spendenquittungen – Wichtig nicht nur für Vereine, sondern auch für deren Spender: Ab 2014 dürfen gemeinnützige Vereine für erhaltene Spenden "Zuwendungsbestätigungen" für die Spender nur noch nach dem neuen Muster ausstellen, das das Bundesfinanzministerium herausgegeben hat. Muster zum Selbstaussdruck können aus dem Internet heruntergeladen werden. Sie lassen nur wenig Raum für individuelle Gestaltungen.

Steuerlicher Grundfreibetrag – Der Freibetrag im Steuerrecht, der das Einkommens-Existenzminimum von Abgaben freistellen soll, steigt zum Jahresbeginn 2014 von 8.130 Euro auf 8.354 Euro – bei zusammen veranlagten Ehepartnern auf 16.708 Euro. Konstant bleibt der so genannte Eingangsteuersatz mit 14 Prozent.

Verpflegungsmehraufwendungen – Statt bisher drei gibt es ab 2014 für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit nur noch eine zweistufige Staffelung der Pauschbeträge. Bei einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden beträgt die Steuer sparende Pauschale 12 Euro; bei 24 Stunden Abwesenheit bleibt es bei 24 Euro. Bei mehrtätigen Auswärtsbeschäftigungen steht Arbeitnehmern für den An- und Abreisetag die 12 Euro-Pauschale zu – unabhängig von der Dauer der Abwesenheit. Das bevorzugt vor allem "Kurzreisende", denen bereits bei einer Abwesenheit von acht Stunden die doppelte Pauschale im Vergleich zum bisherigen Recht zugebilligt wird: statt 6 Euro 12 Euro. Und auch für den An- und Abreisetag steht ihnen dann die 12 Euro-Pauschale zu.

Versicherungspflichtgrenze – siehe "Krankenversicherung..."

Versorgungsfreibetrag – Beamtenpensionen, für die während des Erwerbslebens keine Beiträge gezahlt worden sind, werden grundsätzlich voll besteuert. Dies wird allerdings abgemildert – wenn auch Jahr für Jahr in sinkendem Umfang. Bei einem "Versorgungsbeginn" im Jahr 2014 bleiben 25,6 Prozent einer Pension steuerfrei – jedoch höchstens 1.920 Euro plus einem Zuschlag in Höhe von 576 Euro = 2.496 Euro pro Monat. (Im Jahr 2013 waren es noch 27,2 % und maximal 2.040 € + 612 € = 2.652 € pro Monat.)

Zahnersatz – Befreiung von der Zuzahlung – Die Verdienstgrenze für die Befreiung vom Eigenanteil steigt von 1.078 Euro im Monat auf 1.106 Euro / bei einem unterhaltsberechtigten Angehörigen von 1.482,75 Euro auf 1.520,75 Euro / bei zwei solcher Angehörigen von 1.751,75 Euro auf 1.796,50 Euro.